



Inhaltsverzeichnis

1. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 29. Mai 2017

Öffentliche Beschlüsse

1.1	Satzungen	S. 4
1.1.1	Satzung über die Kostenbeteiligung an der Mittagsversorgung der städtischen Krippen und Kindergärten der Fontanestadt Neuruppin (Essengeldsatzung) Hier: Satzungsbeschluss	S. 4
1.1.1.1	Satzung über die Kostenbeteiligung an der Mittagsversorgung der städtischen Krippen und Kindergärten der Fontanestadt Neuruppin (Essengeldsatzung)	S. 4
1.1.2	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Fontanestadt Neuruppin (Sondernutzungsgebührensatzung) Hier: weitergehender Ausnahmetatbestand zur Gebührenbefreiung für Wahlwerbung	S. 5
1.1.2.1	5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Fontanestadt Neuruppin (Sondernutzungsgebührensatzung)	S. 5
1.2	Bebauungspläne	S. 5
1.2.1	Bebauungsplan Nr. 11.6 „Sportzentrum an der Seekaserne“ – 2. Änderung Hier: Aufstellungsbeschluss	S. 5
1.2.2	Bebauungsplan Nr. 49 „Bahnhofstraße Karwe“ Hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss	S. 6
1.2.3	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 29 „TOTAL Autohof“ Hier: Wechsel des Vorhabenträgers, Übernahme von Maßnahmen des Vorhabens durch die Stadt	S. 6
1.3	Kommunaler Bildungsplan der Fontanestadt Neuruppin Hier: aktualisierte Schulentwicklungsplanung der Fontanestadt Neuruppin für die Jahre 2016 bis 2030	S. 6
1.4	Haushalt	S. 6
1.4.1	Haushalt 2017 Hier: Beschluss über eine überplanmäßige Auszahlung für die Kostenerhöhung der Baumaßnahme „Hort am See“	S. 6
1.4.2	Haushalt 2017 Hier: Beschluss über eine überplanmäßige Auszahlung für die Ausfinanzierung der Baumaßnahme „Anna-Hausen-Straße“	S. 6
1.4.3	Wirtschaftsplan 2015 des Stadtbauhofes Neuruppin Hier: Jahresabschluss, Entscheidung zum Umgang mit dem Jahresergebnis und Entlastung der Werkleitung	S. 6

1.4.4	Wirtschaftsplan 2017 des Stadtbauhofes Neuruppin Hier: Beschlussfassung über den aufgestellten Wirtschaftsplan	S. 7
1.4.4.1	Wirtschaftsplan 2017 des Stadtbauhofes Neuruppin Festsetzung nach § 14 Abs. 1 Satz 2 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2017	S. 7
1.5	Flugplatz Ruppiner Land GmbH Hier: Veräußerung von Geschäftsanteilen an der Flugplatz „Ruppiner Land“ GmbH	S. 7
1.6	Erhebung der Ausgleichsbeträge im Sanierungsgebiet „Historische Altstadt“ Fontanestadt Neuruppin Hier: Erneute Diskontierung bei freiwilligen Ablösevereinbarungen	S. 7
1.7	Besetzung von Ausschüssen	S. 7
1.7.1	Bau- und Wirtschaftsförderungsausschuss in der Wahlperiode 2014 – 2019 Hier: Umbesetzung durch die SPD Fraktion	S. 7
1.7.2	Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Städtepartnerschaften und Soziales in der Wahlperiode 2014 – 2019 Hier: Umbesetzung durch die Fraktion der SPD	S. 8
1.7.3	Strukturausschuss in der Wahlperiode 2014 – 2019 Hier: Umbesetzung durch die SPD Fraktion	S. 8
1.7.4	Werksausschuss des Eigenbetriebes Stadtbauhof in der Wahlperiode 2014 – 2019 Hier: Umbesetzung durch die Fraktion SPD	S. 8
1.8	Anträge der Fraktionen	S. 8
1.8.1	Benennung von öffentlichen Straßen mit Namen von Frauen Hier: Selbstverpflichtung, Auftrag an die Verwaltung	S. 8
1.8.2	Straßenmusik auf öffentlichen Plätzen Hier: Prüfauftrag an die Verwaltung	S. 8
1.8.3	Konzept „Nette Toilette“, Schaffung behindertengerechter Toiletten Hier: Prüfaufträge an die Verwaltung	S. 8
1.8.4	Barrierearme Gestaltung des Internetauftritts der Fontanestadt Neuruppin Hier: Empfehlungen an die Verwaltung	S. 9

Nichtöffentlicher Teil

1.9	Grundstücksangelegenheiten Kernstadt	S. 9
1.9.1	Verkauf und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg	S. 9
1.9.2	Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg	S. 9

2. Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 15. Mai 2017

Öffentliche Beschlüsse

2.1	Entgegennahme einer Spende an die Fontanestadt Neuruppin Hier: Geldspende in Höhe von 3.000,- € für den Skaterpark	S. 9
-----	---	------

Nichtöffentliche Beschlüsse

- 2.2 Vergabeangelegenheit
Hier: Neuvergabe Reinigungsverträge über Unterhaltsreinigung in Einrichtungen der Fontanestadt Neuruppin
in den Jahren 2017 – 2021 S. 9

3. Bekanntmachungen

- 3.1 Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 60
„Steuerung des Einzelhandels“
Hier: Aufhebung der Bekanntmachung vom 26.04.2017 S. 10
- 3.2 Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 60
„Steuerung des Einzelhandels“
Hier: neue Bekanntmachung S. 10
- 3.2.1 Übersichtsplan Flächen im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 60
„Steuerung des Einzelhandels“ S. 12
- 3.3 Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 11.6
„Sportzentrum an der Seekaserne“, 2. Änderung Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB S. 13
- 3.3.1 Lageplan 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 11.6 „Sportzentrum an der Seekaserne“ S. 14
- 3.4 Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 49
„Bahnhofstraße Karwe“ S. 15
- 3.5 Öffentliche Bekanntmachung der Wahlbehörde S. 15
- 3.6 Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und
die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 S. 15
- 3.7 Wahlbekanntmachung S. 17
- 3.8 Öffentliche Bekanntmachung Mandatsveränderung im Ortsbeirat Alt Ruppin S. 18
- 3.9 Öffentliche Bekanntmachung Freiwilliger Landtausch Neuruppin 1 Verf.Nr. 450617 S. 19
- 3.9.1 Gebietskarte FLT Neuruppin 1 Verf.Nr. 450617 S. 21
- 3.10 Öffentliche Bekanntmachung Freiwilliger Landtausch Neuruppin 2 Verf.Nr. 450717 S. 22
- 3.10.1 Gebietskarte FLT Neuruppin 2 Verf.Nr. 450717 S. 23

Ende des amtlichen Teils**4. Informationen**

- 4.1 Beginn der Managementplanung für das Natura 2000-Gebiet „Südufer Ruppiner See“ S. 24

1. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 29. Mai 2017

Öffentliche Beschlüsse

1.1 Satzungen

1.1.1 Satzung über die Kostenbeteiligung an der Mittagsversorgung der städtischen Krippen und Kindergärten der Fontanestadt Neuruppin (Essengeldsatzung)

Hier: Satzungsbeschluss
Drucksache-Nr.:2017/13

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung über die Kostenbeteiligung an der Mittagsversorgung der städtischen Krippen und Kindergärten der Fontanestadt Neuruppin (Essengeldsatzung).

1.1.1.1 Satzung über die Kostenbeteiligung an der Mittagsversorgung der städtischen Krippen und Kindergärten der Fontanestadt Neuruppin (Essengeldsatzung)

Gemäß § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kinder-tagesstätten-gesetz – KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2015 (GVBl. I Nr. 21) hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin am 29. Mai 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Für die Inanspruchnahme der Mittagsversorgung in den städtischen Krippen und Kindergärten (Einrichtungen) der Fontanestadt Neuruppin wird ein Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen erhoben (Essengeld).

(2) Die Versorgung der Kinder mit Mittagessen in den Einrichtungen erfolgt an allen Öffnungstagen der Einrichtung durch den von der Stadt beauftragten Caterer.

(3) Der Zuschuss zur Mittagsversorgung (Essengeld) wird nach den Bestimmungen dieser Satzung als Entgelt erhoben und bezeichnet.

§ 2 Entgeltpflichtige

(1) Entgeltpflichtig sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung das Kind die Mittagsverpflegung in Krippe oder Kin-

dergarten in Anspruch nimmt und die den Vertrag mit dem beauftragten Caterer abgeschlossen haben.

(2) Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Höhe des Entgeltes

(1) Die Entgeltspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die jeweilige Einrichtung und dem Abschluss des Vertrages mit dem Caterer. Sie endet mit dem Ende des Betreuungsvertrages.

(2) Das Entgelt wird wie folgt festgesetzt:
für das Jahr 2013: 1,74 € pro Mahlzeit
für das Jahr 2014: 1,77 € pro Mahlzeit
für das Jahr 2015: 1,78 € pro Mahlzeit
für das Jahr 2016: 1,79 € pro Mahlzeit
für das Jahr 2017: 1,80 € pro Mahlzeit

Zum 01.01. jeden folgenden Jahres wird der Betrag aus dem Vorjahr um die Inflationsrate aus dem vergangenen Jahr, jeweils veröffentlicht unter de.statista.com erhöht.

(3) Die Zahlung des Entgeltes erfolgt direkt an den Caterer.

§ 4 Fälligkeit/Zahlung des Entgeltes

Das Entgelt ist nach Zugang der Rechnung durch den Caterer fällig. Der Caterer ist berechtigt, einen Vorschuss auf den zu erwartenden Betrag zu verlangen.

§ 5 Abwicklung der Rückzahlung

(1) Für die Zeit vom 01.01.2014 bis zum 31.07.2017 erfolgt eine pauschalierte Rückzahlung der Differenz zwischen Essengeld nach § 3 und Preis des Essens, wie es jeweils vom Caterer gegenüber den Entgeltpflichtigen abgerechnet wurde.

(2) Die Rückzahlung erfolgt ohne Antrag als Monatspauschalierung auf der Basis von 18 Tagen, frühestens beginnend mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung.

(3) Die Zahlung beträgt

für das Jahr 2014 pro Monat	2,52 € (Krippe)
	5,58 € (Kindergarten)
für Januar bis Juli 2015 pro Monat	14,22 € (Krippe)
	18,36 € (Kindergarten)
für August bis Dezember 2015 pro Monat	17,46 €
für das Jahr 2016 pro Monat	17,28 €
für Januar bis Juli 2017 pro Monat	17,10 €

(4) Für die Krippen- und Kindergartenkinder in der Kita Waldhaus beträgt die Zahlung abweichend:

für August bis Dezember 2015 pro Monat	21,06 €
für das Jahr 2016 pro Monat	20,88 €
für Januar bis Juli 2017 pro Monat	20,70 €

(5) Entgeltpflichtige, die bis zum 31.12.2016 einen Antrag gestellt haben, erhalten auch für das Jahr 2013 eine Rückerstattung. Diese beträgt 2,52 € pro Monat für die Krippe und 5,58 € pro Monat für den Kindergarten.

(6) Zinsen werden nicht erstattet.

(7) Ausgleichsansprüche nach §§ 91, 102 ff SGB X bleiben unberührt.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Fontanestadt Neuruppin, den 8. Juni 2017

Golde
Bürgermeister

1.1.2 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Fontanestadt Neuruppin (Sondernutzungsgebührensatzung)

Hier: **weitergehender Ausnahmetatbestand zur Gebührenbefreiung für Wahlwerbung**
Drucksache-Nr.: 2002/23 9. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt die 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Fontanestadt Neuruppin.

1.1.2.1 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Fontanestadt Neuruppin (Sondernutzungsgebührensatzung)

Auf Grund § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), der §§ 18 und 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), und § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 2015 (BGBl. I S. 1442), hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin am 29. Mai 2017 folgende **5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Fontanestadt Neuruppin (Sondernutzungsgebührensatzung)** vom 18. Februar 2002 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom

27. Februar 2002), zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung zur Sondernutzungsgebührensatzung vom 07. Dezember 2011 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 14. Dezember 2011), beschlossen:

Artikel I Änderung des § 1

§ 1 Abs. 2 Buchstabe d) erhält folgende Fassung:

„d) genehmigte Werbung von Parteien, Wählervereinigungen und Kandidaten zu öffentlichen Wahlen und Abstimmungen für die Dauer des Wahlkampfes, soweit sie nicht 250 Plakate (maximale Größe A1) sowie 10 Großflächentafeln überschreitet und nicht in den Gebieten A (mit Ausnahme der August-Bebel-Straße und der Friedrich-Engels-Straße) und B der Werbesatzung sowie im Bereich des Seeufers zwischen der Steinstraße und der Präsidentenstraße angebracht ist.“

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Juni 2017 in Kraft.

Fontanestadt Neuruppin, den 8. Juni 2017

Golde
Bürgermeister

1.2 Bebauungspläne

1.2.1 Bebauungsplan Nr. 11.6 „Sportzentrum an der Seekaserne“ – 2. Änderung

Hier: **Aufstellungsbeschluss**
Drucksache-Nr.: 2005/95 6. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11.6 „Sportzentrum an der Seekaserne“, 2. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) (Stand April 2017).
2. Die Begründung (Stand April 2017) wird gebilligt.
3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Planauslegung) und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.
4. Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans ist ortsüblich bekannt zu machen.

1.2.2 Bebauungsplan Nr. 49 „Bahnhofstraße Karwe“

Hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss
Drucksache-Nr.: 2012/31 3. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf der Grundlage der in der Anlage beigefügten Abwägungsvorschläge die Abwägung der Äußerungen der Öffentlichkeit, der Stellungnahmen der Nachbargemeinden, der Behörden und sonstigen Träger öffentlichen Belange, die während der Beteiligung im Zuge der öffentlichen Auslegung der Entwurfsfassung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Bahnhofstraße Karwe“ vorgebracht wurden. Das Abwägungsergebnis ist jeweils schriftlich mitzuteilen.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Bebauungsplan Nr. 49 „Bahnhofstraße Karwe“, bestehend aus der Planzeichnung mit der Planzeichenerklärung und den Textlichen Festsetzungen, als Satzung.
3. Die Stadtverordnetenversammlung billigt die Begründung des Bebauungsplanes nebst Umweltbericht (Teil 2) einschließlich der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung in der vorliegenden Fassung.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss ortsüblich bekannt zu machen.

1.2.3 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 29 „TOTAL Autohof“

Hier: Wechsel des Vorhabenträgers, Übernahme von
Maßnahmen des Vorhabens durch die Stadt
Drucksache-Nr.: 2014/28 5. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem Wechsel des Vorhabenträgers für die Maßnahme des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 „TOTAL Autohof“ von der Total Deutschland GmbH an die SVG Straßenverkehrsgenossenschaft Berlin und Brandenburg eG zu.
2. Im Rahmen des Vorhabens übernimmt die Stadt
 - a. die Ausschreibung, Finanzierung und Aufstellung von zwei Buswartehäuschen auf den vom Vorhabenträger vorbereiteten Flächen der Bushaltestellen
 - b. den Winterdienst auf den Warteflächen sowie der Zuwegung zur südlichen Busbucht und
 - c. die Unterhaltung der Beleuchtungsanlagen an der Querungshilfe.

1.3 Kommunaler Bildungsplan der Fontanestadt Neuruppin

Hier: aktualisierte Schulentwicklungsplanung
der Fontanestadt Neuruppin für die Jahre 2016 bis 2030
Drucksache-Nr.: 2010/10 2. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung billigt die Schulentwicklungsplanung der Fontanestadt Neuruppin für die Jahre 2016 bis 2030.

1.4 Haushalt

1.4.1 Haushalt 2017

Hier: Beschluss über eine überplanmäßige
Auszahlung für die Kostenerhöhung der Baumaßnahme
„Hort am See“
Drucksache-Nr.: 2016/32 16. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 313.500,00 € für die Kostenerhöhung der Baumaßnahme „Hort am See“.

1.4.2 Haushalt 2017

Hier: Beschluss über eine überplanmäßige
Auszahlung für die Ausfinanzierung der Baumaßnahme
„Anna-Hausen-Straße“
Drucksache-Nr.: 2016/32 17. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 100.000,00 € für die Ausfinanzierung der Baumaßnahme „Anna-Hausen-Straße“.

1.4.3 Wirtschaftsplan 2015 des Stadtbauhofes Neuruppin

Hier: Jahresabschluss, Entscheidung zum Umgang
mit dem Jahresergebnis und Entlastung der Werkleitung
Drucksache-Nr.: 2014/33 1. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung stellt den geprüften Jahresabschluss des Jahres 2015 des Stadtbauhofes mit einem Jahresdefizit in Höhe von 124.227,25 € fest.
2. Das Jahresdefizit in Höhe von 124.227,25 € wird auf die neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Werkleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2015 die Entlastung erteilt.

Hinweis:

Gemäß § 33 Abs. 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinde (Eigenbetriebsverordnung – EigV) kann Einsicht in den Jahresabschluss und in die Anlagen sowie den Prüfungsvermerk genommen werden. Der Jahresabschluss liegt vom **27.06. bis 10.07.2017** im Rathaus (Haus A – Bürgerbüro) der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebnecht-Straße 33/34 in der Zeit von:

montags	von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr
dienstags	von 8:00 Uhr bis 17:30 Uhr
donnerstags	von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr
freitags	von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr

zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

1.4.4 Wirtschaftsplan 2017 des Stadtbauhofes Neuruppin

Hier: Beschlussfassung über den aufgestellten
Wirtschaftsplan
Drucksache-Nr.: 2017/8

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den aufgestellten Wirtschaftsplan des Stadtbauhofes Neuruppin – Eigenbetrieb der Fontanestadt Neuruppin – für das Wirtschaftsjahr 2017.

Hinweis:

Jedermann kann gemäß § 14 Abs. 3 Satz 5 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinde (Eigenbetriebsverordnung – EigV) i. V. m. § 67 Abs. 5 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) Einsicht in den Wirtschaftsplan und in die Anlagen nehmen. Dieses Recht steht nicht nur Bürgern und Einwohnern der Gemeinde, sondern auch nicht ortsansässigen Personen zu. Das Recht besteht unabhängig vom Vorliegen eines berechtigten Interesses.

1.4.4.1 Wirtschaftsplan 2017 des Stadtbauhofes Neuruppin Festsetzung nach § 14 Abs. 1 Satz 2 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2017

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung am 29.05.2017 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 beschlossen.

1. Es betragen

1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	2.060.850,00 €
die Aufwendungen	2.064.250,00 €
der Jahresgewinn/Jahresverlust	-3.400,00 €

1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	101.600,00 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-492.000,00 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €

2. Es werden festgestellt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	0,00 €
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0,00 €

Neuruppin, den 08.06.2017

Golde
Bürgermeister

1.5 Flugplatz Ruppiner Land GmbH

Hier: Veräußerung von Geschäftsanteilen
an der Flugplatz „Ruppiner Land“ GmbH
Drucksache-Nr.: 2003/114 18. Ergänzung

- Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf der Geschäftsanteile an der Flugplatz Ruppiner Land GmbH für 1,00 Euro zum 31.12.2017.
- Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Veräußerung sämtlicher Forderungen der Fontanestadt Neuruppin gegen die Flugplatz Ruppiner Land GmbH per 31.12.2017 zu einem Preis von 200.000,00 Euro an den Käufer der Gesellschaft.

1.6 Erhebung der Ausgleichsbeträge im Sanierungs- gebiet „Historische Altstadt“ Fontanestadt Neuruppin

Hier: Erneute Diskontierung bei freiwilligen
Ablösevereinbarungen
Drucksache-Nr.: 2010/31 6. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Gewährung der Abzinsung in Höhe von 1,3 % p.a. zugunsten des Ausgleichsbetragspflichtigen bei der vorzeitigen Ablösung von Grundstücken im Sanierungsgebiet „Historische Altstadt“ der Fontanestadt Neuruppin für die Jahre 2017 bis 2025.

1.7 Besetzung von Ausschüssen

1.7.1 Bau- und Wirtschaftsförderungsausschuss in der Wahlperiode 2014 – 2019

Hier: Umbesetzung durch die SPD-Fraktion
Drucksache-Nr.: 2014/38 3. Ergänzung

- Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin stellt fest, dass Frau Christiane Doll nicht mehr ordentliches Mitglied im Bau- und Wirtschaftsförderungsausschuss ist.

- Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin stellt fest, dass Herr Siegfried Pieper ordentliches Mitglied im Bau- und Wirtschaftsförderungsausschuss ist.

1.7.2 Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Städtepartnerschaften und Soziales in der Wahlperiode 2014 – 2019

Hier: Umbesetzung durch die Fraktion der SPD
Drucksache-Nr.: 2014/39 5. Ergänzung

- Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin stellt fest, dass Frau Heidemarie Ahlers nicht mehr ordentliches Mitglied im Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Städtepartnerschaften und Soziales ist.
- Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin stellt fest, dass Herr Wolfram Händel ordentliches Mitglied im Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Städtepartnerschaften und Soziales ist.

1.7.3 Strukturausschuss in der Wahlperiode 2014 – 2019

Hier: Umbesetzung durch die SPD-Fraktion
Drucksache-Nr.: 2014/42 4. Ergänzung

- Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin stellt fest, dass Herr Siegfried Pieper nicht mehr ordentliches Mitglied im Strukturausschuss und Herr Nico Ruhle nicht mehr sein Vertreter ist.
- Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin stellt fest, dass Herr Nico Ruhle ordentliches Mitglied im Strukturausschuss und Herr Michael Bülow sein Vertreter ist (im Übrigen rotierend).
- Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin stellt fest, dass Herr Nico Ruhle nicht mehr Vertreter für Herrn Klaus Miesbauer im Strukturausschuss ist.
- Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin stellt fest, dass Herr Siegfried Pieper Vertreter für Herrn Klaus Miesbauer im Strukturausschuss ist (im Übrigen rotierend).

1.7.4 Werksausschuss des Eigenbetriebes Stadtbauhof in der Wahlperiode 2014 – 2019

Hier: Umbesetzung durch die Fraktion SPD
Drucksache-Nr.: 2014/34 4. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt, dass für die ausgeschiedene Frau Christiane Doll nunmehr Herr Michael Bülow ordentliches Mitglied im Werksausschuss des Eigenbetriebes Stadtbauhof ist.

1.8 Anträge der Fraktionen

1.8.1 Benennung von öffentlichen Straßen mit Namen von Frauen

Hier: Selbstverpflichtung, Auftrag an die Verwaltung
Drucksache-Nr.: 2010/11 2. Ergänzung

- Die Fontanestadt Neuruppin verpflichtet sich, bei der Benennung von zukünftigen öffentlichen Straßen, Plätzen und sonstigen Orten, für die sie als Baulastträgerin zuständig ist, prioritär weibliche Personen zu berücksichtigen.
- Die Stadtverwaltung wird beauftragt, eine Liste der Straßen, Plätze und sonstigen Orte zu erstellen, die sich für eine entsprechende Benennung eignen. Die Ermittlung umfasst auch geplante, aber noch nicht gebaute Straßen.
- Eine entsprechende (Neu-)Benennung von Straßen, Plätzen und sonstigen Orten soll den Stadtverordneten auf Vorschlag des Gleichstellungsbeirates und der Gleichstellungsbeauftragten zur Abstimmung gestellt werden.

1.8.2 Straßenmusik auf öffentlichen Plätzen

Hier: Prüfauftrag an die Verwaltung
Drucksache-Nr.: 2017/12

Die Stadtverwaltung wird beauftragt zu prüfen, wie künftig verstärkt Straßenmusik auf öffentlichen Plätzen dargeboten werden kann.

1.8.3 Konzept „Nette Toilette“, Schaffung behindertengerechter Toiletten

Hier: Prüfaufträge an die Verwaltung
Drucksache-Nr.: 2017/15

- Die Stadtverwaltung wird beauftragt, das Konzept „Nette Toilette“ auf ihre Umsetzbarkeit für die Fontanestadt Neuruppin zu prüfen.
- Die Stadtverwaltung wird beauftragt zu prüfen, inwieweit durch Förderung mit KMU-Mitteln gastronomische Einrichtungen und Händler der Fontanestadt überzeugt werden können, behindertengerechte Toiletten zu bauen und diese für gehandicapte Menschen zugänglich zu machen.

1.8.4 Barrierearme Gestaltung des Internetauftritts der Fontanestadt Neuruppin

Hier: Empfehlungen an die Verwaltung
Drucksache-Nr.: 2017/14

1. Die Stadtverordnetenversammlung empfiehlt der Verwaltung, den Internetauftritt der Fontanestadt Neuruppin barrierearm zu gestalten. Dazu gehören Audioschleifen, Filmclips in Gebärdensprache und Informationen in „leichter Sprache“.
2. Die Stadtverordnetenversammlung empfiehlt, den Arbeitskreis Barrierefreies Neuruppin und die Behindertenbeauftragte in diesen Prozess einzubinden.

Nichtöffentlicher Teil

1.9 Grundstücksangelegenheiten Kernstadt

1.9.1 Verkauf und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

Drucksache-Nr.: 2017/10

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des folgenden gemeindeeigenen Grundstücks

Gildenhall, Blumenstraße 61
Gemarkung Neuruppin, Flur 16, Flurstück 314 Teilfläche von ca. 750 m²

2. Sollte der Kaufvertrag nicht bis zum 1. Juli 2017 abgeschlossen sein, wird die Verwaltung ermächtigt, das Grundstück er-

neut öffentlich auszuschreiben, und eingehende Anträge der Grundstücksvergabekommission der Fontanestadt Neuruppin zur Entscheidung vorzulegen, und anschließend das Grundstück an den/die ausgewählten Bieter zu veräußern. Sollte nicht der Meistbietende den Zuschlag erhalten, so ist die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

3. Von der Veröffentlichung des Namens und der Anschrift des Käufers, der Belastungsvollmacht und des Kaufpreises wird gemäß § 39 Abs. 3 BbgKVerf abgesehen.

1.9.2 Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

Drucksache-Nr.: 2017/11

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des folgenden gemeindeeigenen Grundstückes

Gildenhall, Hermsdorfer Weg 3/5/7
Gemarkung Neuruppin, Flur 16, Flurstücke 116, 117, 118, 119, 120, 121
Teilflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 3.900 m²

2. Sollte der Kaufvertrag nicht bis zum 1. Juli 2017 abgeschlossen sein, wird die Verwaltung ermächtigt, das Grundstück erneut öffentlich auszuschreiben und eingehende Anträge der Grundstücksvergabekommission der Fontanestadt Neuruppin zur Entscheidung vorzulegen und anschließend das Grundstück an den/die ausgewählten Bieter zu veräußern. Sollte nicht der Meistbietende den Zuschlag erhalten, so ist die Entscheidung der Grundstücksvergabekommission der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Von der Veröffentlichung des Namens, der Anschrift des Käufers, der Belastungsvollmacht und des Kaufpreises wird gemäß § 39 Abs. 3 BbgKVerf abgesehen.

2. Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 15. Mai 2017

Öffentliche Beschlüsse

2.1 Entgegennahme einer Spende an die Fontanestadt Neuruppin

Hier: Geldspende in Höhe von 3.000,- €
für den Skaterpark

Drucksache-Nr.: 2009/51 23. Ergänzung

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Entgegennahme einer Geldspende im Wert von 3.000,00 € seitens der Neuruppiner Wohnungsbaugesellschaft mbH (NWG) für den Skaterpark.

Nichtöffentliche Beschlüsse

2.2 Vergabeangelegenheit

Hier: Neuvergabe Reinigungsverträge
über Unterhaltsreinigung in Einrichtungen der
Fontanestadt Neuruppin in den Jahren 2017 – 2021
Drucksache-Nr.: 2016/2 6. Ergänzung

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, die Unterhaltsreinigung in städtischen Einrichtungen der Fontanestadt Neuruppin Los 1 bis Los 6 für den Zeitraum 01.08.2017 bis 31.07.2021 an folgende Firmen zu vergeben:

Los 1 und Los 2 – Willert Dienstleistungsgesellschaft mbH, Ebelstraße 42, 14959 Trebbin

Los 3 und Los 5 – Stölting Facility Service GmbH, Walter-Köhn-Str. 4 C, 04356 Leipzig

Los 4 und Los 6 – Götz-Gebäudemanagement Nord GmbH & Co. KG, Alt-Moabit 98, 10559 Berlin.

3. Bekanntmachungen

3.1 Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 60 „Steuerung des Einzelhandels“

Hier: Aufhebung der Bekanntmachung vom 26.04.2017

Die öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 60 „Steuerung des Einzelhandels“ vom 12. April 2017 (Amtsblatt vom 26. April 2017) wird hiermit aufgehoben.

Begründung: Der zur Bekanntmachung gehörende Übersichtsplan war nicht beigefügt. Die Bekanntmachung ist zu wiederholen, der Übersichtsplan beizufügen.

Neuruppin, den 8. Juni 2017

Golde
Bürgermeister

3.2 Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 60 „Steuerung des Einzelhandels“

Hier: neue Bekanntmachung

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt hat am 03.04.2017 die Abwägung der Stellungnahmen und den Bebauungsplan Nr. 60 „Steuerung des Einzelhandels“, bestehend aus der Planzeichnung Teil A (Planblatt 1 und 2) und den Textlichen Festsetzungen Teil B (Planblatt 3 und damit verbunden 45 Seiten DIN A4 Festsetzungsblätter I bis XIX) als Satzung beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht wurde gebilligt. Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans geht aus dem abgedruckten Übersichtsplan hervor. Der Übersichtsplan (unmaßstäblich) ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Zum Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 60 „Steuerung des Einzelhandels“ gehören alle diejenigen Grundstücke innerhalb der im Übersichtsplan dargestellten Abgrenzung, die mit einem rechtsverbindlichen Bebauungsplan nach § 30 BauGB überplant sind oder sich innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Sinne des § 34 BauGB befinden.

Folgende rechtsverbindliche Bebauungspläne liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 60 „Steuerung des Einzelhandels“ und werden geändert bzw. ergänzt:

B-Plan 3	„Gewerbegebiet Treskow I“
B-Plan 4.2	„Am Stöffiner Weg“
B-Plan 5.1	„Zur Kegglitz“
B-Plan 5.2	„Grüner Weg-Nord“
B-Plan 6.1	„Heimburger Straße“
B-Plan 6.2	„Heimburger Straße Ost“
B-Plan 7.3.3	„Wohngebiet Vorstadt Nord“
B-Plan 9.1	„Eichendorffsiedlung“
B-Plan 11.1	„Trenckmannstraße/Seeufer“
B-Plan 11.2	„Regattastraße/Seeufer“
B-Plan 11.3	„An der Pauline“
B-Plan 11.4	„Sonnenufer“
B-Plan 11.5	„Käthe-Kollwitz-Platz“
B-Plan 14.1	„Junckerstraße Nord“
B-Plan 17.4	„Seetorviertel Strandgarten“
B-Plan 17.5	„Seetorviertel Am Stadthafen“
B-Plan 41.1	„Am neuen Bahnhof“
B-Plan 48	„Alt Ruppin Innenstadt“
B-Plan 51	„Am Weinberg Alt Ruppin“

Der Bebauungsplan Nr. 60 „Steuerung des Einzelhandels“ und seine Begründung werden im SG Stadtplanung der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebnecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin, während der Sprechzeiten:

dienstags	von 7:30 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 17:30 Uhr
und donnerstags	von 8:30 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr

zu Jedermanns Einsicht bereitgehalten. Einsichtnahmen außerhalb der Sprechzeiten sind auch nach vorangegangenen Terminabsprachen möglich. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweis gemäß § 215 BauGB und § 3 BbgKVerf

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB und des § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden Verletzungen der nachfolgend genannten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sach-

verhalts gegenüber der Fontanestadt Neuruppin geltend gemacht worden sind:

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges.

Die Unbeachtlichkeit nach rügelosem Ablauf eines Jahres gilt entsprechend für nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler.

Gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf wird nach rügelosem Ablauf eines Jahres unbeachtlich, wenn eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen ist. Die Unbeachtlichkeit gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Im Falle einer Rüge ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, schriftlich darzulegen.

Hinweis gemäß § 44 BauGB

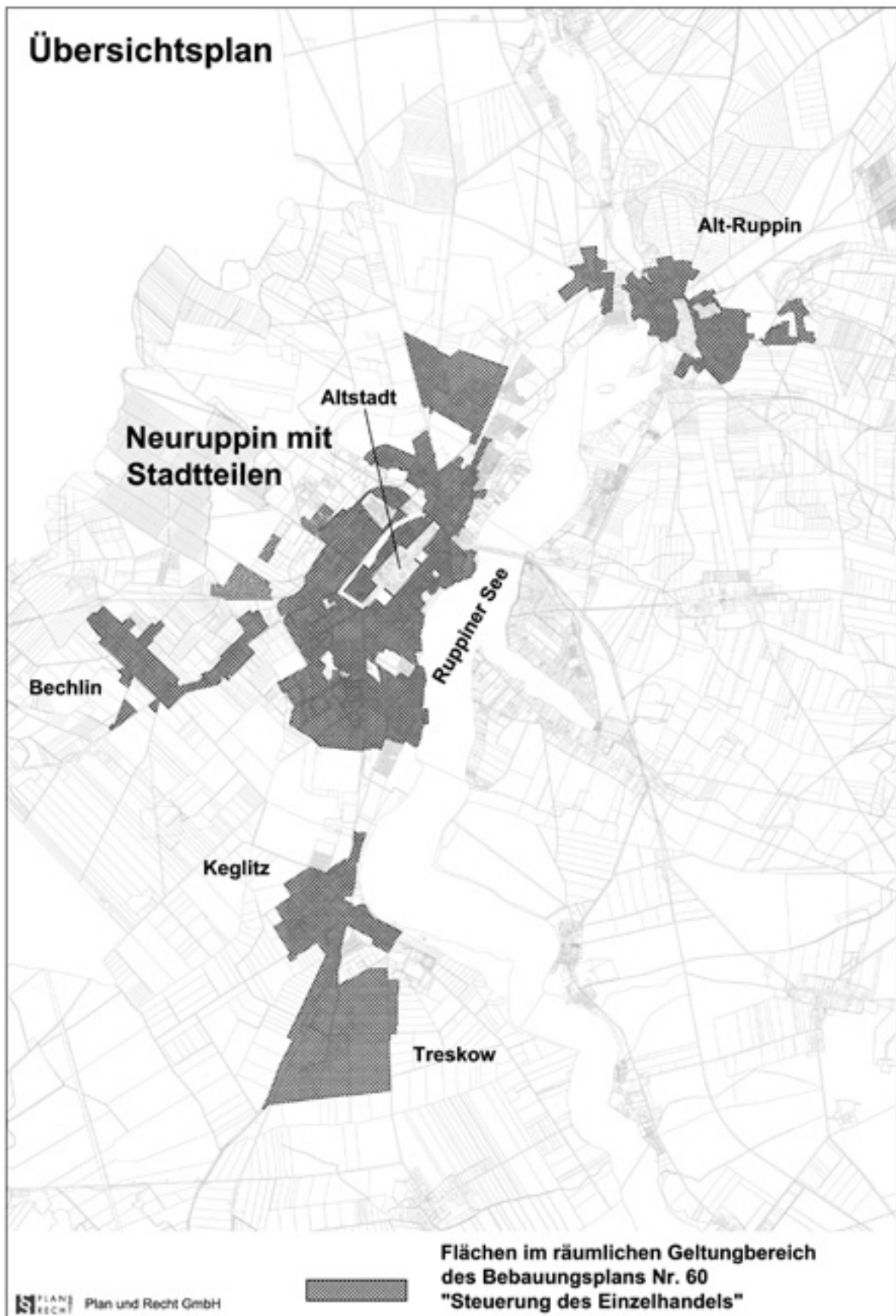
Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Der Bebauungsplan tritt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

Neuruppin, den 8. Juni 2017

*Golde
Bürgermeister*

3.2.1 Übersichtsplan Flächen im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 60 „Steuerung des Einzelhandels“



3.3 Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 11.6 „Sportzentrum an der Seekaserne“, 2. Änderung Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 29.05.2017 den Entwurf (Stand April 2017) des Bebauungsplans Nr. 11.6 „Sportzentrum an der Seekaserne“, 2. Änderung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) beschlossen. Der Entwurf der Begründung wurde gebilligt.

Der Bebauungsplan wird im Rahmen des beschleunigten Planverfahrens gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert. Gemäß Beschlussfassung wird die Beteiligung der Öffentlichkeit durch eine öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durch das Einholen von Stellungnahmen erfolgen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der Anlage dargestellt. Er umfasst die Flächen für ein ca. 1,24 ha großes Gebiet nördlich und östlich des Sportzentrums an der Trenckmannstraße gelegen und wird über die Scholtenstraße sowie Trenckmannstraße und Bienengraberstraße erschlossen.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes soll Planungsrecht zur Errichtung von fünf Stadtvillen und eines Gebäudes für eine Kindertagesstätte hergestellt werden.

Der Entwurf (Stand April 2017) des Bebauungsplanes Nr. 11.6 „Sportzentrum an der Seekaserne“, 2. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) einschließlich der Begründung und die nach Einschätzung der Fontanestadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Gutachten sowie der städtebauliche Vertrag zwischen der Fontanestadt und dem Investor liegen gem. § 3 Abs. 2 BauGB für den **Zeitraum vom 29. Juni bis zum 4. August 2017** im Rathaus der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebkecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin:
im Bürgerbüro, Haus A in der Zeit von:

montags	von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr
dienstags	von 8:00 Uhr bis 17:30 Uhr
donnerstags	von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr
freitags	von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr
jeden 1. Samstag im Monat	von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

und zusätzlich im Amt für Stadtentwicklung, Sachgebiet Stadtplanung, Haus B, Zimmer 407 in der Zeit von:

mittwochs	von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr
-----------	----------------------------

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Neben dem Entwurf des Bebauungsplanes liegen für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes folgende Dokumente, die umweltbezogene Informationen enthalten, vor und werden mit ausgelegt:

Gutachten Boden

Gutachten über Bodenuntersuchungen im Plangebiet von Dipl. Geologe Andreas Rott aus Kränzlitz:

- Geotechnischer Bericht 223/07/16 vom 31.07.2016 für den Teilabschnitt Bienengraberstraße
- Geotechnischer Bericht 321/11/16 vom 22.11.2016 für den Teilabschnitt Scholtenstraße Ost
- Geotechnischer Bericht 19/01/17 vom 15.01.2017 für den Teilabschnitt Scholtenstraße West
- Ergänzender Bericht vom 21.03.2017, zum Bericht Nr.223/07/16
- Ergänzender Bericht vom 27.03.2017 zum Bericht Nr.321/11/16
- Ergänzender Bericht vom 27.03.2017 zum Bericht Nr. 19/01/17 (Aussagen hinsichtlich Bodenbeschaffenheit und Ergebnisse der Boden- und Grundwasseranalyse.)

Gutachten Schallschutz

Schallschutzgutachten vom Büro Hoffmann und Leichter, Berlin vom 22.05.2015 sowie eine Ergänzung vom 03.02.2017 zum geplanten Hort

(Aussagen hinsichtlich der zu erwartenden Schallimmissionen auf die geplante Wohnbebauung und den Hort, die von der evang. Schule und vom Sportcenter nebst Stellplätzen ausgehen können).

Schattenmodellierung

Darstellung des Sonnenstandes/Schattenwirkung auf die Nachbargrundstücke, am 21. Juni, 21. September, 21. Dezember (Schattenmodelle).

Stellungnahme

Landkreis OPR, Bau- und Umweltamt, Stellungnahme vom 08.02.2017:

(Inhalte: Auswertung der vorgenannten Geotechnischen Berichte, Verbot Grundwassernutzung, Umgang mit Grundwasser, Regen- und Schmutzwasserableitung, Auswirkungen durch Bautätigkeiten, Untersuchung Grundwasser, Hinweise auf bautechnische Sicherungsmaßnahmen, Nachforderungen zu vorstehenden Geotechnischen Berichten).

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

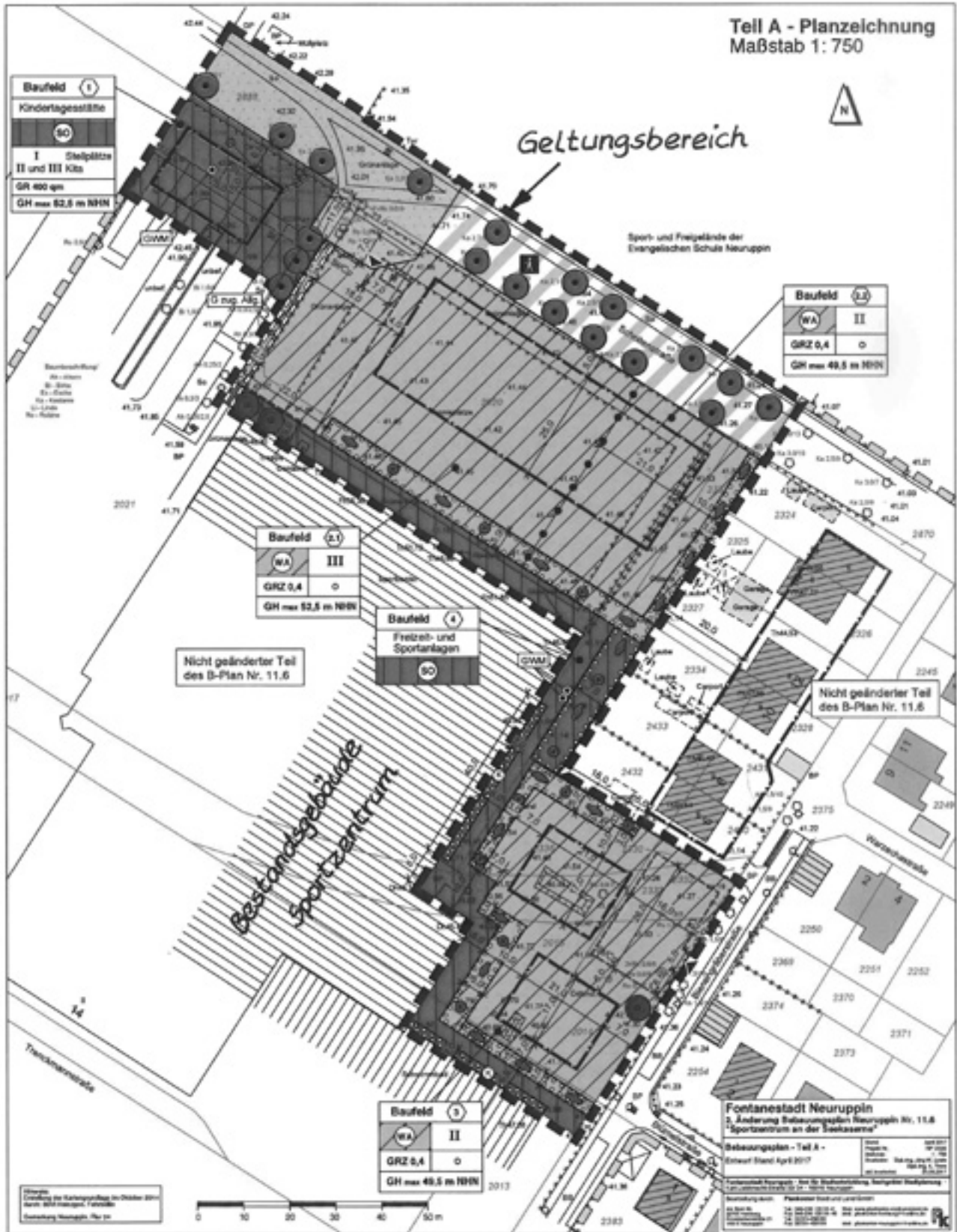
Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Unterlagen können auch auf der Homepage der Fontanestadt Neuruppin unter <http://www.neuruppin.de/verwaltung-politik/stadtentwicklung/bebauungsplaene.html> eingesehen werden.

Neuruppin, den 8. Juni 2017

Golde
Bürgermeister

3.3.1 Lageplan 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 11.6 „Sportzentrum an der Seekaserne“



3.4 Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 49 „Bahnhofstraße Karwe“

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin hat am 29.05.2017 die Abwägung der Stellungnahmen und den Bebauungsplan Nr. 49 „Bahnhofstraße Karwe“, bestehend aus der Planzeichnung mit der Planzeichenerklärung und den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen. Die Begründung nebst Umweltbericht (Teil 2) einschließlich der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wurde gebilligt. Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Karwe auf der Nordwestseite der Bahnhofstraße. Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 49 „Bahnhofstraße Karwe“, seine Begründung und die zusammenfassende Erklärung werden im Sachgebiet Stadtplanung der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34, Haus B, Zimmer 409 während der Sprechzeiten:

dienstags von 7:30 Uhr – 12:00 Uhr und
13:00 Uhr – 17:30 Uhr
und donnerstags von 8:30 Uhr – 12:00 Uhr und
13:00 Uhr – 16:00 Uhr

zu Jedermanns Einsicht bereitgehalten. Einsichtnahmen außerhalb der Sprechzeiten sind auch nach vorangegangenen Terminabsprachen möglich. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Verletzung von Vorschriften kann gegenüber der Fontanestadt Neuruppin geltend gemacht werden. Eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 3 Satz 2a BauGB sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Fontanestadt Neuruppin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs.1 BauGB).

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Neuruppin, den 8. Juni 2017

Golde
Bürgermeister

3.5 Öffentliche Bekanntmachung der Wahlbehörde Speicherung personenbezogener Daten

Die Fontanestadt Neuruppin ist als Wahlbehörde gemäß § 9 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes befugt, eine Datei von wahlberechtigten Personen anzulegen, die zur Tätigkeit in den Wahlvorständen verpflichtet und geeignet sind.

Zu diesem Zweck dürfen folgende Merkmale der wahlberechtigten Person erhoben und gespeichert werden:

1. Name und Vorname
2. Geburtsdatum
3. Anschrift
4. Telefonnummern
5. bisherige Mitwirkung in Wahlvorständen sowie die jeweils ausgeübte Funktion (Wahlvorsteher, Stellvertreter des Wahlvorstehers, Schriftführer, Stellvertreter des Schriftführers und Beisitzer).

Ich weise darauf hin, dass wahlberechtigte Personen das Recht haben, der Speicherung ihrer o. g. Daten zu widersprechen.

Neuruppin, den 31. Mai 2017

Jens-Peter Golde
Bürgermeister

3.6 Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Fontanestadt Neuruppin

wird in der Zeit vom
4. September bis 8. September 2017

im Bürgerbüro der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Lieb knecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag	08:00 – 13:00 Uhr
Dienstag	08:00 – 17:30 Uhr
Donnerstag	08:00 – 17:00 Uhr
Freitag	08:00 – 13:00 Uhr

zusätzlich jeden 1. Samstag im Monat 08:00 – 12:00 Uhr

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß dem § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 4. September bis 8. September 2017, spätestens am 8. September 2017 bis 13:00 Uhr bei der Gemeindebehörde, der Fontanestadt Neuruppin, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 3. September 2017 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 56, Prignitz – Ostprignitz-Ruppin – Havelland I

durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses

Wahlkreises

oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter.

5.2 Ein **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 3. September 2017) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 8. September 2017) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **22. September 2017, 18:00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich

zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und den Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Neuruppin, den 31. Mai 2017

Golde
Bürgermeister

3.7 Wahlbekanntmachung

1. Am **24. September 2017** findet die **Wahl** zum **19. Deutschen Bundestag** statt.

Die Wahl dauert von **8:00 bis 18:00 Uhr**.

2. Die Gemeinde ist für die Wahl in folgende 38 Wahlbezirke eingeteilt:

- Wahlbezirk: 1
Wahllokal: Kita Storchennest, Gantzstraße 21
- Wahlbezirk: 2 – **barrierefrei** –
Wahllokal: Grundschule „Wilhelm Gantz“, Gerhart-Hauptmann-Straße 38
- Wahlbezirk: 3
Wahllokal: Stadtgarten, Karl-Marx-Straße 103
- Wahlbezirk: 4 – **barrierefrei** –
Wahllokal: Altes Gymnasium, Am Alten Gymnasium 1
- Wahlbezirk: 5
Wahllokal: Grundschule „Rosa Luxemburg“, Rosa-Luxemburg-Straße 16
- Wahlbezirk: 6
Wahllokal: Grundschule Gildenhall, Hermsdorfer Weg 1
- Wahlbezirk: 7 und 8
Wahllokal: Kita Birkengrund, Birkengrund 14
- Wahlbezirk: 9
Wahllokal: Predigerwitwenhaus, Fischbänkenstraße 8
- Wahlbezirk: 10 – **barrierefrei** –
Wahllokal: Altes Gymnasium, Am Alten Gymnasium 1
- Wahlbezirk: 11 – **barrierefrei** –
Wahllokal: Oberschule „Alexander Puschkin“, Puschkinstraße 5 b

Wahlbezirk: 12 – **barrierefrei** –
Wahllokal: Neuruppiner Wohnungsgesellschaft, Kränzliner Straße 32

Wahlbezirk: 13 – **barrierefrei** –
Wahllokal: Begegnungsstätte ASB, Franz-Maecker-Straße 28

Wahlbezirk: 14 – **barrierefrei** –
Wahllokal: Feuerwehr (Bechlin), Schulstraße 103 a

Wahlbezirk: 15 – **barrierefrei** –
Wahllokal: Grundschule „Wilhelm Gantz“, Gerhart-Hauptmann-Straße 38

Wahlbezirk: 16 und 17 – **barrierefrei** –
Wahllokal: Kita Kunterbunt, Artur-Becker-Straße 16

Wahlbezirk: 18 und 19 – **barrierefrei** –
Wahllokal: Karl-Friedrich-Schinkel-Gymnasium, Käthe-Kollwitz-Straße 2

Wahlbezirk: 20 und 21 – **barrierefrei** –
Wahllokal: Grundschule „Karl Liebknecht“, Franz-Mehring-Straße 1 a

Wahlbezirk: 22 und 23 – **barrierefrei** –
Wahllokal: Treskow, Autohaus Füllgraf, Nauener Straße 5

Wahlbezirk: 24
Wahllokal: Alt Ruppin, ehem. Kita (Kirche), Friedrich-Engels-Straße 43

Wahlbezirk: 25/26 – **barrierefrei** –
Wahllokal: Alt Ruppin, Grundschule „Am Weinberg“, Am Weinberg 1

Wahlbezirk: 27
Wahllokal: Buskow, Kulturbaracke, Buskower Dorfstraße 47 b

Wahlbezirk: 28
Wahllokal: Gnewikow, Kreativhaus, Gutsstraße 23

Wahlbezirk: 29
Wahllokal: Gühlen-Glienicke, Vereinshaus, Dorfstraße 23 a

Wahlbezirk: 30
Wahllokal: Karwe, Haus der Generation, Lange Straße 32

Wahlbezirk: 31
Wahllokal: Krangen, Gemeindehaus, Dorfstraße 2

Wahlbezirk: 32
Wahllokal: Lichtenberg, Bürgerhaus, Dorfstraße 36

Wahlbezirk: 33
Wahllokal: Molchow, Bürgerbüro, Krangener Straße 26

Wahlbezirk: 34
Wahllokal: Nietwerder, Bürgerbüro, Dorfstraße 57

Wahlbezirk: 35 – **barrierefrei** –
Wahllokal: Radensleben, Seniorenwohnpark (Pavillon), Dorfstraße 97

Wahlbezirk: 36
 Wahllokal: Stöffin, Heimat- und Kulturverein e. V., Dorfstraße 49 a

Wahlbezirk: 37 – **barrierefrei** –
 Wahllokal: Wulkow, Gemeindehaus, Nietwerderweg 13 a

Wahlbezirk: 38
 Wahllokal: Wuthenow, Kita Sonnenland, Dorfstraße 53

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **14. August bis 3. September 2017** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltage zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses

- in Neuruppin, Pestalozzischule, Puschkinstr. 5c, um 15:30 Uhr,
- in Perleberg, Kreisverwaltung, Berliner Str. 49, um 15:30 Uhr,
- in Nauen, Rathausplatz 2, um 15:00 Uhr,
- im Amt Nennhausen, Fouqué-Platz 3, um 15:00 Uhr

zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigungen sollen bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und

seine **Zweitstimme** in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Neuruppin, den 31. Mai 2017

Golde
 Bürgermeister

3.8 Öffentliche Bekanntmachung Mandatsveränderung im Ortsbeirat Alt Ruppín

Mit Wirkung zum 30. Juni 2017 legen Frau Manuela Knuth und Herr Christian Wolf ihr Mandat als Ortsbeiratsmitglied im Ortsbeirat Alt Ruppín nieder.

Frau Knuth und Herr Wolf erlangten ihre Sitze im Ortsbeirat aufgrund des Wahlvorschlages der Partei CDU.

Das endgültige Wahlergebnis zur Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Alt Ruppin der Fontanestadt Neuruppin am 25. Mai 2014 wurde am 27. Mai 2014 durch den Stadtwahlausschuss festgestellt. Danach ist für den Wahlvorschlag der Partei CDU keine Ersatzperson vorhanden. Die Sitze bleiben gem. § 84 Abs. 1 i. V. m. § 60 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt. Die gesetzliche Mitgliederzahl des Ortsbeirates vermindert sich für die Wahlperiode entsprechend.

Neuruppin, den 07.06.2017

Jutta Mießner
Stadtwahlleiterin

3.9 Öffentliche Bekanntmachung Freiwilliger Landtausch Neuruppin 1 Verf.Nr. 450617

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Fehrbelliner Straße 4 e
16816 Neuruppin

Freiwilliger Landtausch Neuruppin 1 Verf.Nr. 450617

Beschluss

1. Für Teile der Stadt Neuruppin, Gemarkungen Krangen, Molchow und Gnewikow, Landkreis Ostprignitz-Ruppin wird gemäß §§ 103a ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), ein freiwilliger Landtausch angeordnet.

2. Das Verfahrensgebiet umfasst die nachstehend aufgeführten Flurstücke:

Landkreis: Ostprignitz-Ruppin
Stadt: Neuruppin

Gemarkung: Krangen
Flur: 2 Flurstücke: 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18,
19, 20, 21, 23, 24, 25, 26,
29, 30, 31, 79, 80, 81, 82,
83, 84

Flur: 3 Flurstücke: 8, 11

Gemarkung: Molchow
Flur: 2 Flurstücke: 28, 186, 187

Gemarkung: Gnewikow
Flur: 3 Flurstück: 49

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Gebietskarte im Maßstab 1 : 50.000 dargestellt.

Es hat eine Größe von 36,1580 ha.

- Beteiligte des Verfahrens sind insbesondere die Eigentümer der Grundstücke und die Inhaber von Rechten an den Grundstücken.
- Der Beschluss wird in der Stadt Neuruppin öffentlich bekannt gemacht.

Der Beschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung in der

Stadt Neuruppin
Karl-Liebknecht-Straße 33/34
16816 Neuruppin

während der Geschäftszeiten aus.

Gleichzeitig liegt der Beschluss mit Gründen und Gebietskarte im

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstsitz Neuruppin
Fehrbelliner Str. 4 e
16816 Neuruppin

aus.

- Die Verfahrenskosten trägt das Land Brandenburg (§ 104 FlurbG). Die zur Ausführung des freiwilligen Landtausches erforderlichen Aufwendungen sind von den Tauschpartnern nach Maßgabe des Tauschplanes zu tragen (§ 103g FlurbG).

Begründung

Mit der Tauschvereinbarung vom 18. November 2015 haben sich die Teilnehmer des Verfahrens über die Neuordnung der Eigentumsverhältnisse geeinigt und beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung die Durchführung eines freiwilligen Landtausches nach den Bestimmungen des FlurbG beantragt.

Im freiwilligen Landtausch sollen die Eigentums- und Bewirtschaftungsflächen getauscht und damit Bewirtschaftungsschwernisse beseitigt und die Agrarstruktur verbessert werden.

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden aufgefordert, grundstücks- oder gebäudebezogene Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtauschverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4 e, 16816 Neuruppin anzumelden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht

innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde festzusetzenden Frist nachzuweisen. Nach Ablauf dieser Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

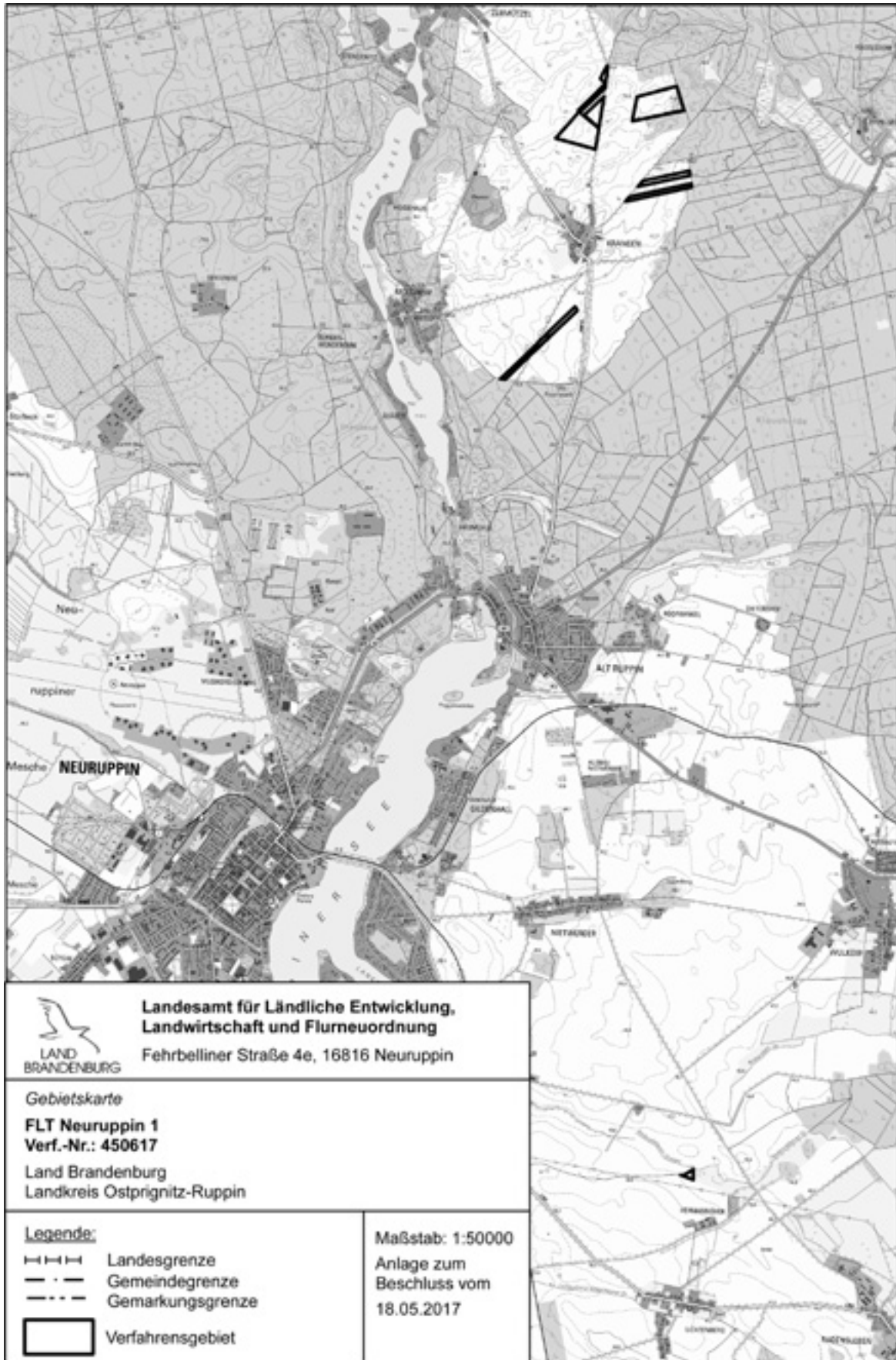
Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentli-

chen Bekanntmachung des Beschlusses. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneueordnung, Fehrbelliner Straße 4 e, 16816 Neuruppin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

ausgestellt: Neuruppin, 18. Mai 2017

*Im Auftrag
Nawrocki*

3.9.1 Gebietskarte FLT Neuruppin 1 Verf.Nr. 450617



3.10 Öffentliche Bekanntmachung Freiwilliger Landtausch Neuruppin 2 Verf.Nr. 450717

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Fehrbelliner Straße 4 e
16816 Neuruppin

Freiwilliger Landtausch Neuruppin 2 Verf.Nr. 450717

B e s c h l u s s

1. Für Teile der Stadt Neuruppin, Gemarkungen Krangen, Alt Rupp-
pin und Molchow, Landkreis Ostprignitz-Ruppin wird gemäß
§§ 103a ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom
16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17
des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), ein
freiwilliger Landtausch angeordnet.
2. Das Verfahrensgebiet umfasst die nachstehend aufgeführten
Flurstücke:

Landkreis: Ostprignitz-Ruppin
Stadt: Neuruppin

Gemarkung: Krangen
Flur: 2 Flurstück: 68

Gemarkung: Alt Rupp-
pin
Flur: 6 Flurstücke: 38, 60
Flur: 7 Flurstücke: 237, 251, 261

Gemarkung: Molchow
Flur: 1 Flurstücke: 211, 238, 265
Flur: 2 Flurstück: 25

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss
beigefügten Gebietskarte im Maßstab 1 : 30.000 dargestellt.

Es hat eine Größe von 11,5817 ha.

3. Beteiligte des Verfahrens sind insbesondere die Eigentümer der
Grundstücke und die Inhaber von Rechten an den Grundstü-
cken.
4. Der Beschluss wird in der Stadt Neuruppin öffentlich bekannt
gemacht.

Der Beschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsicht-
nahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekannt-
machung in der

Stadt Neuruppin
Karl-Liebknecht-Straße 33/34
16816 Neuruppin

während der Geschäftszeiten aus.

Gleichzeitig liegt der Beschluss mit Gründen und Gebietskarte
im

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Neuruppin
Fehrbelliner Str. 4 e
16816 Neuruppin

aus.

5. Die Verfahrenskosten trägt das Land Brandenburg (§ 104
FlurbG). Die zur Ausführung des freiwilligen Landtausches er-
forderlichen Aufwendungen sind von den Tauschpartnern nach
Maßgabe des Tauschplanes zu tragen (§ 103g FlurbG).

Begründung

Mit der Tauschvereinbarung vom 13. Januar 2016 haben sich die
Teilnehmer des Verfahrens über die Neuordnung der Eigentumsver-
hältnisse geeinigt und beim Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung die Durchführung eines freiwil-
ligen Landtausches nach den Bestimmungen des FlurbG beantragt.

Im freiwilligen Landtausch sollen die Eigentums- und Bewirtschaf-
tungsflächen getauscht und damit Bewirtschaftungsschwernisse
beseitigt und die Agrarstruktur verbessert werden.

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden aufgefordert, grundstücks- oder gebäudebe-
zogene Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber
zur Beteiligung am freiwilligen Landtauschverfahren berechtigen,
innerhalb von drei Monaten bei der Flurbereinigungsbehörde, dem
Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneu-
ordnung, Fehrbelliner Straße 4 e, 16816 Neuruppin anzumelden. Die
Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung
dieses Beschlusses.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte
an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche
Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berech-
tigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlan-
gen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht
innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde festzusetzenden
Frist nachzuweisen. Nach Ablauf dieser Frist besteht kein Anspruch
auf Beteiligung. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet,
so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen
und Festsetzungen gelten lassen.

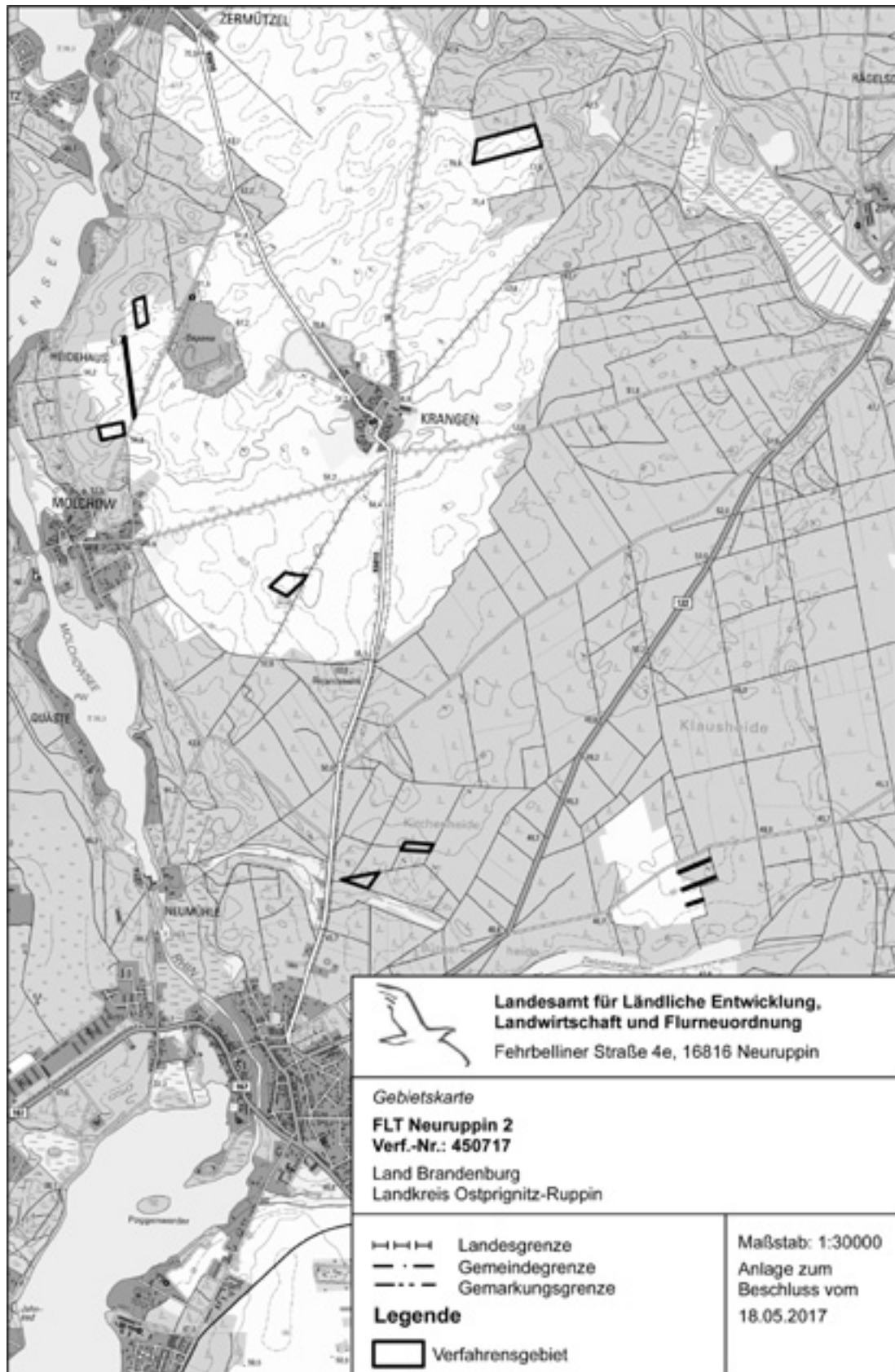
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch
erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentli-
chen Bekanntmachung des Beschlusses. Der Widerspruch ist beim
Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneu-
ordnung, Fehrbelliner Straße 4 e, 16816 Neuruppin schriftlich oder
zur Niederschrift einzulegen.

ausgestellt: Neuruppin, 18. Mai 2017

Im Auftrag
Nawrocki

3.10.1 Gebietskarte FLT Neuruppin 2 Verf.Nr. 450717



Ende des amtlichen Teils

4. Informationen

4.1 **Beginn der Managementplanung für das Natura 2000-Gebiet „Südufer Ruppiner See“**

Das **Europäische Schutzgebietsnetz Natura 2000** erstreckt sich über die gesamte Europäische Union und dient dem Erhalt gefährdeter **Tier- und Pflanzenarten** sowie natürlicher Lebensräume. Es setzt sich zusammen aus Vogelschutzgebieten und Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebieten. In **Brandenburg** wurden über 600 Gebiete in das Natura 2000-Netz aufgenommen, darunter das FFH-Gebiet Südufer Ruppiner See.

Im Rahmen der **Managementplanung** sollen geeignete Schutz- und Bewirtschaftungsmaßnahmen in Zusammenarbeit von Planungsbüros und regionalen Akteuren für die Natura 2000-Gebiete entwickelt werden. Je nach Größe und Art des Gebietes sind daher die regionalen Landeigentümer und Landnutzer beispielsweise aus den Bereichen Sport und Tourismus, Land-, Forst-, Fischerei- und Wasserwirtschaft und Naturschutz eingeladen, sich in den Planungsprozess einzubringen.

Um einen fachlichen **Austausch** zu ermöglichen, werden Informationsveranstaltungen, regionale Arbeitsgruppen und Exkursionen angeboten. Die Termine für diese Veranstaltungen werden auf der Projektseite: www.natura2000-brandenburg.de bekannt gegeben. Auf der Seite sind ebenfalls Gebietssteckbriefe und Karten zu finden.

Die Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg koordiniert die Managementplanung und hat das Büro Luftbild Brandenburg mit der Erstellung des Managementplans für das Gebiet „Südufer Ruppiner See“ beauftragt. Mitarbeiter des Planungsbüros werden für die **Erfassung** der Tier- und Pflanzenarten die entsprechenden Flächen ab 2017 begehen.

Bei **Anregungen und Fragen** steht Ihnen das Planungsbüro sowie die Stiftung gerne zur Verfügung.

Ansprechpartner:

Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg
Verfahrensbeauftragter Frank Berhorn
Heinrich-Mann-Allee 18/19
14473 Potsdam
Tel.: 0331 / 971 64 866
Fax: 0331 / 971 64 770
frank.berhorn@naturschutzfonds.de
www.natura2000-brandenburg.de

Luftbild Brandenburg GmbH
Herr Glaser
Karl-Liebknecht-Str. 1
15711 Königs Wusterhausen
Tel.: 03 37 5 / 25 22 44
www.luftbildbrandenburg.de

Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin

Herausgeber: Fontanestadt Neuruppin – Der Bürgermeister; Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin

Herstellung und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon (03 31) 56 89 - 0

Verantwortlich für den Inhalt: Jutta Mießner, Amtsleiterin Haupt- und Bürgeramt,
Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin.

Es erscheint in einer Auflage von 3.000 Exemplaren und liegt im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus.